



18.11.2014

Bundesgesetz, mit dem das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHmG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015), BMG-92250/0066-II/A/2/2014

Stellungnahme zur MMHmG-Novelle 2015 sowie zur MTD-Gesetz-Novelle 2015 und zur MABG-Novelle 2015

Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der österreichischen Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Ergotherapie Austria unterstützt die Zielsetzungen der vorliegenden Novellen, insbesondere auch in Hinblick auf die Zielsteuerung Gesundheit, die bei „Interdisziplinären Versorgungsmodelle“ gemäß § 3 Z 6 Gesundheits-Zielsteuergesetz und im von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 30. 06. 2014 beschlossenen Primärversorgungskonzept Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten ausdrücklich berücksichtigt. Allerdings ersucht Ergotherapie Austria verstärkt um Einbindung der Berufsangehörigen bei folgenden Punkten, um die Ziele der Gesundheitsreform tatsächlich erreichen zu können:

- Versorgungsaufträge
- Kompetenzprofile, insbesondere im Rahmen der Primärversorgung
- Organisation, Rechtsformen und Finanzierung der Primärversorgung

So wie alle Sparten der MTD können Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vor dem Hintergrund der Finanzziele der Gesundheitsreform in Verbindung mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung aufrecht zu erhalten, sowie des drohenden Arbeitskräftemangels einen wesentlichen Beitrag leisten. Hierzu ist es erforderlich, die bisher noch nicht angeführten MTD-Sparten Biomedizinische Analytik, Diätologie, Orthoptik und Radiologietechnologie in § 135 ASVG aufzunehmen.

Zur Novelle des MTD-Gesetzes

Ergotherapie Austria begrüßt ausdrücklich die bereits mehrfach geforderte Bereinigung der Bestimmungen über die Berufsausübung. Tatsächlich ist diese Bereinigung vor allem eine sprachliche, da insbesondere die Differenzierung angestellter Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Änderungen, die der Einhaltung von EU-Recht zu verdanken waren, keinen qualitätssichernden Mehrwert leistet. So entfiel bereits im Jahr 2002 (BGBl I 2002/65) das Erfordernis der dreijährigen Berufs-

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Sobieskigasse 42/5
A-1090 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949



ausübung in einem Dienstverhältnis als Voraussetzung für die freiberufliche Berufsausübung wegen unrichtiger Anwendung der RL 89/48/EWG. Ebenfalls aufgrund Unvereinbarkeit mit EU-Recht wurde im Jahr 2004 (BGBl I 2004/7) das Recht auf freiberufliche Berufsausübung auf alle Sparten der MTD ausgeweitet. Eine taxative Aufzählung möglicher Arbeitgeber ist daher weder erforderlich noch gerechtfertigt. Zumal liefe dies den Bestrebungen der Zielsteuerung Gesundheit zuwider, die innovative Versorgungsformen mit Pilotprojekten in den Bundesländern anstrebt. Aus Sicht von Ergotherapie Austria sind sowohl die Bestimmungen über die eigenverantwortliche Berufsausübung und die Strafbestimmungen wirkungsvollere Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des Patientenschutzes.

Ergotherapie Austria unterstützt auch die Bestrebung, das MTD-G um die nicht in Kraft tretenden Bestimmungen über die Registrierung zu bereinigen. Gleichzeitig unterstreicht Ergotherapie Austria die Bedeutung der Registrierung für die Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Planung, und für die Qualitätssicherung.

Ergänzend erlaubt sich Ergotherapie Austria anzumerken, dass die seit 22 Jahren unveränderten gesetzlichen Berufsbilder seit Jahren nicht mehr den faktischen Gegebenheiten entsprechen und hinsichtlich der Kompetenzen im Jahr 2006 von den Bestimmungen der FH-MTD-AV überholt wurden. Ergotherapie Austria fordert daher unter anderem im Zusammenhang mit der Gesundheitsreform eine Anpassung der Berufsbilder in Anlehnung an die Versorgungsaufträge. Ein entsprechender Entwurf von MTD-Austria liegt dem BMG vor.

Für eine Anpassung der Fortbildung an die Erfordernisse des lebenslangen Lernens ersucht Ergotherapie Austria, die MTD-CPD-Richtlinie zu berücksichtigen. Diese liegt dem BMG vor.

Zu Art. 1 Z 5 bis 13 und 15 (§ 60 Abs. 1 und Abs. 4, § 61 Abs. 2a und 3, § 63 Abs. 2a, 3 und 4, § 63 Abs. 1 § 68 Abs. 1, § 70a sowie § 85 Abs. 4 MMHmG)

Der Begriff „Basismobilisation“ sollte näher definiert werden. Die Formulierung „Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen“ ist dafür nicht ausreichend. In Hinblick auf die Rahmenbedingungen ist vorzusehen, dass die Ausübung der Basismobilisation nur dann zulässig ist, wenn in der Einrichtung eine Physiotherapeutin oder ein Physiotherapeut beschäftigt ist und so die Qualität gesichert ist. Aus demselben Grund ist die Basismobilisation auf eine angestellte Tätigkeit zu beschränken.

Marion Hackl
Präsidentin Ergotherapie Austria

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Sobieskigasse 42/5
A-1090 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949